



Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

Ziel dieser Vereinbarung zur Qualitätssicherung des Lieferanten ist es, die Mindestanforderungen für die Geschäftsbeziehungen zwischen **SOR Libchavy** spol. s r.o. (im Folgenden „Kunde“ genannt) und seinen Lieferanten zu sichern, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf der Qualität der gelieferten Produkte und Dienstleistungen zu erreichen.

Mit der Annahme dieses Dokuments verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung folgender Bestimmungen:

Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verfügt über ein etabliertes dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem (Quality Management System „QMS“), das von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm ISO 9001 oder einem vergleichbaren anerkannten Qualitätsmanagementstandard unabhängig begutachtet und zertifiziert wird. Der Lieferant hat diesbezüglich gültige Unterlagen vorzulegen. Bestehende Lieferanten des Kunden, die sich im Qualifizierungs-/Re-Qualifizierungsprozess befinden und noch nicht nach der Norm ISO 9001 oder ähnlichem zertifiziert sind, müssen vorab einen dokumentierten Plan zur Erlangung der Zertifizierung innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten vorlegen.

Auf Wunsch des Kunden erstellt und übermittelt der Lieferant seine Prozesskontrollpläne, Kontrollpläne, Testpläne für die Teile/Produkte/Materialien/Dienstleistungen oder Projekte, die an den Kunden geliefert werden.

Im Falle einer Vergabe der Aufträge an Sublieferanten übergibt der Lieferant die technischen Unterlagen/Spezifikationen des Kunden an seine Sublieferanten. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, nachzuweisen, dass er alle seine Sublieferanten, die er in die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen eingebunden hat, nach demselben Qualitätsstandard leitet, nach dem er seine Produktion leitet.

1

Spezifikationen und Anforderungen an das Produkt

Der Lieferant wird die neueste Version der vom Kunden herausgegebenen technischen Dokumentation verwenden. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für seine Sublieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Kunden gewünschten Änderungen in sein eigenes Produktionsverfahren einzuarbeiten. Kunde und Lieferant werden einvernehmlich den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Änderung abstimmen. Für den Fall, dass der Kunde nach der Bestellung einen Änderungswunsch stellt, ist der Lieferant verpflichtet, den Änderungswunsch innerhalb der angegebenen Frist zu prüfen und die Möglichkeit seiner Umsetzung zu bestätigen.

Zur Sicherstellung der Qualität der Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, Referenzmuster – Teile, die unter Serienbedingungen entstehen und deren Qualität vom Kunden freigegeben wird – freizugeben. Referenzmuster müssen mit einem Identifikationsetikett versehen sein, das das Datum und den Namen des Kundenvertreters enthält, der das Teil zur Serienproduktion freigegeben hat.



Prozessmanagement beim Lieferanten

Im Bereich Materialversorgungssicherheit:

- Sicherstellung vertraglicher Beziehungen mit Lieferanten
- Sicherstellung der Produktionskapazität
- Sicherstellung ausreichender Kapazitäten für außerordentliche Materiallieferungen (+15 %)

Im Bereich Materiallagerung:

- Bereitstellung von geeignetem Lagerraum
- Einhaltung von FIFO
- Sicherstellung der Identifizierung der Teile

Im Bereich Materialeingang:

- Sicherstellung einer Eingangskontrolle

Im Bereich Personal:

- regelmäßige Durchführung von Mitarbeiterschulungen laut Kundenanforderungen
- Sicherstellung der Vertretungsfähigkeit

Im Bereich Reklamationen und Verbesserungen:

- Einsatz von Standard-Qualitätstools bei der Abwicklung von Reklamationen
- Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung von Produktionsabläufen und Qualität

Der Lieferant ist verpflichtet, die folgenden QMS-Kontrollen einzuhalten:

Produktions-/Prüfgeräte

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle im Prozess der Waren- oder Dienstleistungserbringung verwendeten Geräte ordnungsgemäß ausgelegt, konstruiert, installiert, kalibriert und betrieben werden.

Überprüfung nicht konformer Produkte

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Reparatur, Sortierung, Sperrung, Rückgabe oder Aussetzung nicht spezifikationskonformer Produkte zu sorgen. Für den Fall, dass ein vom Lieferanten festgestellter Mangel eine Gefährdung des Betriebs des Kunden darstellt, ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich über einen solchen Mangel zu informieren. Gleichzeitig ist er verpflichtet, die Erlaubnis des Kunden zur Reparatur und/oder Ausbesserung fehlerhafter Teile schriftlich vorzulegen und einzuholen.

Qualitäts- und Prüfprotokolle

Auf Wunsch des Kunden führt der Lieferant eine Kontrolle jedes an den Kunden gelieferten Produkts oder jeder Produktcharge durch.

Der Lieferant sollte in der Lage sein, die Historie, den Vertrieb und den Standort der mit jeder Bestellung verbundenen Waren zu identifizieren und zurückzuverfolgen.



Vom Kunden angeforderte Mitteilungen

Antrag auf Änderung

Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden schriftlich zu informieren, dass dieser die Anforderungen an die Freigabe festlegt, sofern es zur Änderung des Herstellungsprozesses beim Lieferanten, der Rohstoffe, der Einrichtung oder seiner Subunternehmer kommt. Darüber hinaus hat der Lieferant dem Kunden alle relevanten Informationen über die geplanten Änderungen mit angemessener Vorankündigung schriftlich mitzuteilen.

Abweichungen

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Abweichung von den in der Bestellung des Kunden festgelegten Anforderungen vorab schriftlich anzufordern und dabei die konkrete Abweichung, den Grund für die Abweichung, die Gültigkeitsdauer der Abweichung und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen anzugeben. Wenn die Anforderung an eine Abweichung akzeptabel ist, wird der Kunde diese Abweichung schriftlich akzeptieren.

Reparaturen an gelieferter Ware

Wenn der Lieferant feststellt, dass die Nichtkonformität einen Rückruf oder eine Reparatur des gelieferten Teils erfordert, stellt er dem Kunden technische Berichte und eine Dokumentation der Abhilfemaßnahmen zur Verfügung. In einem solchen Fall werden Lieferant und Kunde gemeinsam alle Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der mangelhaften Ware leiten. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Reparaturen am Teil noch vor Lieferung die schriftliche Zustimmung des Bestellers einzuholen.

Wareneingangskontrolle beim Kunden:

Der Lieferant wird die Ware als Chargen und Sets (Verpackungseinheiten) so kennzeichnen, dass eine eindeutige Identifizierung des Inhalts und eine Rückverfolgbarkeit der Dokumente möglich ist. Jeder Lieferschein und jede Rechnung müssen einen eindeutigen, vollständigen und richtigen Verweis auf die jeweilige Kundenbestellung enthalten. Jeder Verpackungseinheit ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem mindestens folgende Angaben zu vermerken sind: Produktnummer, Etikett, Nettogewicht, Bruttogewicht, verpackte Menge sowie Herstellungsdatum bzw. Liefer- und Bestellnummer.

Managementprozess von Nichtkonformitäten

Aufgrund einer Kundenreklamation ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Sperrung fehlerhafter Teile einzuleiten, die Analyse der Grundursachen durchzuführen und dauerhafte Abhilfemaßnahmen für jedes gemeldete oder erkannte fehlerhafte Teil einzuleiten, was in der Regel mit einem 8D-Bericht abgeschlossen wird.

Die Umsetzung der endgültigen Abhilfemaßnahme in die Praxis bedarf der Zustimmung des Kunden.

Probleme im Zusammenhang mit der Qualität der Lieferungen werden vom Lieferanten durch den Austausch des fehlerhaften Teils gelöst oder es wird die Reparatur innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist durchgeführt. In kritischen Situationen (Qualität, Zeit) kann der Kunde verlangen, dass die Reparatur des fehlerhaften Teils auf Kosten des Lieferanten durch Dritte durchgeführt wird.



Kundenreklamationen werden vom Lieferanten auf eigene Kosten durch sofortigen Austausch des Teils ggf. Reparatur, soweit technisch möglich, gelöst.

Der Kunde ist berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung aller Kosten zu verlangen, die ihm im Zusammenhang mit Qualitätsproblemen des Lieferanten angemessenerweise entstanden sind (z. B. jedoch nicht ausschließlich Stunden des technischen Supports, Reisekosten, Kosten an die Eingangslogistik der Lieferung, Gemeinkosten, Vertragsstrafen vom Endkunden usw.).

Für jede berechtigte Mängelrüge hat der Kunde Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die auf 750,- CZK pro erhobene Reklamation festgesetzt wurde („Kosten für Nicht-Qualität“). Diese Gebühr gilt nicht für gefertigte Muster, Versuchs- und Prototypenteile.

Auf Wunsch des Kunden entsendet der Lieferant seinen Vertreter, um Qualitätsprobleme im Zusammenhang mit den Lieferungen beim Kunden oder Endverbraucher zu klären. Die mit dem Besuch des Kunden verbundenen Kosten und Ausgaben gehen zu Lasten des Lieferanten.

Für den Fall, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, die Qualität seiner Produktion dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wirksame Abhilfemaßnahmen umzusetzen, behält sich der Kunde vor, die Qualitätskontrolle beim Lieferanten durch eine externe Agentur auf Kosten des Lieferanten sicherzustellen. Der Kunde teilt dem Lieferanten den Wunsch zur Einführung externer Unterstützung schriftlich mit.

Lieferantenaudits

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden oder einem von ihm benannten Dienstleister, der ein Dritter ist, eine Prüfung der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen durch den Lieferanten durchführen zu lassen. Der Kunde muss dem Lieferanten vor dem Audit das Auditziel melden und ihn darüber informieren und er muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um den Geschäftsbetrieb des Lieferanten nicht unzumutbar zu stören. Der Kunde ist verpflichtet bei der Durchführung des Audits die geltenden Lieferantenstandards und -richtlinien einzuhalten und einen vertraulichen Umgang mit den erhaltenen Informationen sicherzustellen.

Der Kunde wird innerhalb des festgelegten Zeitrahmens nach Abschluss des Audits des Lieferanten einen Auditbericht vorlegen und auf der Grundlage der festgestellten Fakten formelle Aufforderungen zu Abhilfemaßnahmen stellen. Der Lieferant antwortet innerhalb der angegebenen Frist mit einem Plan für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung von Nichtkonformitäten und einem Zeitplan für deren Erledigung, zusammen mit allen unterstützenden Unterlagen.

Bewertung von Lieferanten

SOR bewertet seine Lieferanten regelmäßig, und zwar jährlich im Formular F840-05. Jedem Lieferanten wird die Bewertung für das Vorjahr gesendet. Bei den Bewertungen B und C ist der Lieferant verpflichtet, Abhilfemaßnahmen zur Verbesserung der Bewertung zu ergreifen.

Qualitätsverbesserungen

Der Lieferant muss über ein kontinuierliches Verbesserungsprogramm in den Bereichen Qualität, Produktion und Produktionskostenmanagement verfügen. (CIP)

Der Lieferant wird das Eigentum des Kunden, das in der Produktion des Lieferanten verwendet wird, dokumentieren und deutlich kennzeichnen. (Formen, Spezialwerkzeuge usw.)



Schlussbestimmungen

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten ersetzt alle früheren Versionen, die zwischen Lieferanten und Kunde in der Vergangenheit geschlossen und unterzeichnet wurden.

Alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit Zukaufteilen und sonstigen Vereinbarungen unterliegen der strengen Geheimhaltung. Eine Weitergabe an Dritte ohne vorherige Zustimmung von SOR ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die gegenseitigen Vereinbarungen dar.

Für SOR Libchavy spol. s r.o.

SOR LIBCHAVY
spol. s r.o. (20)
561 16 Libchavy

.....
Ing. František Maňák
Direktor für Einkauf und
Logistik